

Gebührenordnung der Universität Potsdam (GebO)

Vom 17. November 2021

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I Nr. 26) geändert worden ist, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 17. November 2021 die folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind Gebühren, die für öffentliche Leistungen oder besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) und für die Gasthörerschaft erhoben werden, sowie Auslagen. Auslagen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Sie können ebenfalls geltend gemacht werden.

(2) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 27) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 2 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das gilt auch bei öffentlichen Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 3 Gebührenerhebung

Aufgrund dieser Ordnung werden Verwaltungsgebühren (§ 4) sowie Gebühren für die Gasthörerschaft (§ 5) erhoben. Weitere Gebührentatbestände können in anderen Ordnungen der Universität Potsdam geregelt sein.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die verspätete (nicht fristgerechte) Rückmeldung 10,00 Euro
2. Gebühr für die Ersatzausfertigung der PUCK (Potsdamer Universitätschipkarte) 10,00 Euro

Diese Gebühr entfällt, wenn seit der Erstaussstellung oder letzten Ersatzausfertigung mindestens 18 Monate abgelaufen sind und die bisherige PUCK zurückgegeben wird, es sei denn, es handelt sich um eine selbstverschuldete Beschädigung der PUCK.

3. Gebühr für die Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades im Zusammenhang mit Archivarbeiten 7,50 Euro
4. Gebühr für die weitere Ausfertigung eines Exmatrikulationsbescheids 5,00 Euro
5. Gebühr für die Ausfertigung einer Bescheinigung, die außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand erfordert 10,00 - 15,00 Euro zuzüglich einer Gebühr für Archivarbeiten 7,50 - 15,00 Euro

§ 5 Gebühr für die Gasthörerschaft

Die Gebühr für die Gasthörerschaft aufgrund der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam beträgt pro Semester bei der Belegung

1. bis zu 2 Semesterwochenstunden (SWS) 15,00 Euro
2. bis zu 4 SWS 25,00 Euro
3. bis zu 6 SWS 35,00 Euro
4. bis zu 8 SWS 45,00 Euro

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Es entstehen

- die Gebühr für die verspätete (nicht fristgerechte) Rückmeldung (§ 4 Nr. 1) mit dem Ablauf der regulären Rückmeldefrist,
- die Ausfertigungsgebühr (§ 4 Nr. 2 bis 5) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Gasthörergebühr (§ 5) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 16. Dezember 2021.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt mit Beginn des Rückmeldezeitraums zum Sommersemester 2022 am 15. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19. April 1993 (AmBek. UP 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 16. April 1998 (AmBek. UP 1998 S. 144), außer Kraft.